Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1937)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor: Seematter / Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-418589

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1937

nebst

den amtsbezirksweisen statistischen Ergebnissen der amtlichen Armenpflege

im Jahre 1936.

Direktor: Regierungsrat **Seematter.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Rudolf.**

I. Allgemeines.

Die kantonale Armenkommission hat den im Berichtsjahr erfolgten Tod ihres Mitgliedes A. Suri zu beklagen. An seine Stelle wurde vom Regierungsrat gewählt Hans Borer, Kaufmann in Büren a. A.

Die Kommission versammelte sich im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Direktors des Armenwesens in zwei Sitzungen, am 24. April und am 9. Dezember, zur Behandlung der ordentlichen Jahresgeschäfte: Bestätigungs- und Neuwahlen von Bezirksarmeninspektoren, Beschlussfassung über die Beiträge aus dem Naturschadenfonds, Entgegennahme der Berichte der Mitglieder über die Anstaltsbesuche usw. In der Frühjahrssitzung nahm sie ausserdem Kenntnis von einem orientierenden Referat ihres Präsidenten über das damals im Entwurf vorliegende revidierte Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung und stimmte der Beitrittsfrage zu. Sodann stellte die Kommission gemäss des ihr gesetzlich zustehenden Rechts den Vorschlag auf zur Wahl des kantonalen Armeninspektors. In dem in der Dezembersitzung erstatteten kurzen Jahresüberblick wies der Vorsitzende auf die Ursachen hin, die eine kaum fühlbare Abnahme der Geschäftslast der Armendirektion erklärlich machen.

Auf 1. Juni 1937 ist Pfarrer Otto Lörtscher als kantonaler Armen- und Anstaltsinspektor zurückgetreten. Während 27 Jahren hat er auf dem Gebiet der Armenfürsorge und des Anstaltswesens der Armendirektion und dem Staate Bern unschätzbare Dienste geleistet, die wir auch hier dankend anerkennen möchten. An seine Stelle hat der Regierungsrat auf den Antrag der kantonalen Armenkommission gewählt Dr. phil. Max Kiener, bisher Sekundarlehrer in Bolligen. Auf Ende des Jahres verliess Frl. Fürsprech M. Böschenstein, Sekretärin, infolge ihrer Vermählung mit Dr. Humbert, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay, unsere Verwaltung. Wir danken ihr auch hier für die pflichtgetreue und hingebende Arbeit, die sie im Dienste der Armendirektion geleistet hat. Der Regierungsrat wählte an ihre Stelle zum Sekretär Fürsprech Dr. Ernst Lobsiger, bisher Adjunkt der Armendirektion, und als dessen Nachfolger provisorisch zum Adjunkten Fürsprech und Notar Werner Thomet in Bern.

Schon wiederholt bei der Erstattung des Geschäftsberichtes und bei anderen Gelegenheiten haben wir

darauf aufmerksam gemacht, dass das bisherige Personal des Armeninspektorats die ihm übertragenen Obliegenheiten bei der infolge Verschärfung der sozialen Not immer ausgedehnter und schwieriger werdenden Arbeit nicht zu erfüllen vermöge. Unsere Wahrnehmungen brachten uns zudem je länger je mehr zur Überzeugung, dass durch intensivere Untersuchung und Überwachung und vermehrte Kontrolle der Unterstützungs- und Fürsorgefälle wirksame und begründete Einsparungen und Mehreinnahmen zu erzielen wären. Wir entschlossen uns deshalb mit einem Antrag auf Personalvermehrung an den Regierungsrat zu gelangen, der in der Sitzung vom 29. Oktober 1937 die Schaffung von 3 neuen Stellen auf dem Inspektorat und einer Stelle auf der Rechtsabteilung beschloss, allerdings nur provisorisch für 2 Jahre. Im Sinne dieses Beschlusses wurden mit Wirkung ab 1. Januar 1938 provisorisch gewählt: Als Adjunkte beim Inspektorat Hans Blaser und Hans Mani, bisher Kanzlisten der Armendirektion, als Fürsorgerin beim Inspektorat Frl. Ida Wüthrich, bisher Kanzlistin des Inspektorats, und als Adjunkt der Rechtsabteilung Fürsprech Dr. Rud. von Dach in Bern.

Die jährliche (fünfzehnte) Sammlung des kantonalen Jugendtages wurde in üblicher Weise durchgeführt und ergab Fr. 66,748.23. $^1/_3$ verblieb den einzelnen Amtsbezirken zur Unterstützung lokaler Jugendwerke, $^2/_3$ erhielt die kantonale Zentralstelle des Jugendtages, welche sie folgenden Institutionen zuwies: Fr. 4000 der Sektion Bern des schweizerischen Vereins der Freunde junger Männer. Der Rest zu $^2/_3$ der Stipendienkasse des kantonal-bernischen Jugendtages und zu $^1/_3$ dem Arbeitsheim für schwachbegabte Mädchen in Köniz.

Der Regierungsrat hat den von ihm mit dem Gemeinderat der Stadt Bern am 8. Mai 1934 abgeschlossenen Vertrag über die Verpflegung von mittellosen Geschlechtskranken in der Krankenanstalt Tiefenau auf 31. Dezember 1937 gekündet, weil die weiblichen Geschlechtskranken künftig in der neuen Absonderung des kantonalen Frauenspitals untergebracht werden können. Für die mittellosen männlichen Geschlechtskranken, die nicht in der dermatologischen Klinik Aufnahme finden, besteht im Sinne der «Amtlichen Mitteilungen» Nr. 3 vom März 1935 die vertragliche Versorgungsmöglichkeit in der Krankenanstalt Tiefenau weiter.

Durch einfache Anfrage der Grossräte Imhof und Giauque vom 11. Mai 1937 wurde der Regierungsrat angefragt, ob er bereit sei, dahin zu wirken, dass durch Abänderung des Grossratsbeschlusses vom 11. November 1911 der gesetzliche Armengutsertrag der Einwohnergemeinden auf 3½ % (statt 4 %) festgesetzt werde, da es zurzeit unmöglich sei, sichere Geldanlagen zu einem Zinsfuss von 4 % zu tätigen.

Aus der in der Herbstsession im Grossen Rat seitens des Regierungsrates abgegebenen Antwort halten wir hier folgendes fest:

«Nach gemachten Feststellungen ist wohl seit Herbst 1936 (Abwertung des Schweizerfrankens) eine Zinsfusssenkung erfolgt. Sie ist auf den momentan herrschenden Geldüberfluss zurückzuführen. Ob dieser Zustand auf dem Kapitalmarkt anhält, wird sich erst erweisen müssen.

Gemäss §§ 28 und 31 A. und NG. kann aber der Grosse Rat nur bei *andauernden* Veränderungen des Geldmarktes den gesetzlichen Ertrag des Armengutes den Verhältnissen entsprechend erhöhen oder herabsetzen. Deshalb hat der Grosse Rat in den Jahren mit steigendem Zinsfuss den gesetzlichen Ertrag auch nicht über 4 % hinaus erhöht, obwohl dafür vorübergehend die Voraussetzungen bestanden hätten. Die letzte Erhöhung des gesetzlichen Armengutsertrages von 3 $^3/_4$ auf 4 % (Beschluss vom November 1911) erfolgte nach einer mehr als 4jährigen Stabilität des Zinsfusses. Wenn schon aus diesen gesetzlichen Gründen heute auf die Anregung, den Zinsfuss des Armengutsertrages herabzusetzen, nicht eingetreten werden kann, so zwingt aber auch die gespannte Finanzlage des Staates dazu, Begehren, die ihm neue Lasten bringen, abzulehnen. Eine Herabsetzung des Armengutsertrages um $^1/_8$ würde für jede der 496 bernischen Gemeinden eine nur ganz geringe Entlastung bedeuten, während der Staat diese gesamthaft tragen müsste. Für ihn brächte sie nach dem gegenwärtigen Stand der Armengüter aller Gemeinden eine Mehrbelastung von jährlich ca. Fr. 40,000 mit sich.

Es haben einzelne Gemeinden Teile ihres Armengutes ohne regierungsrätliche Bewilligung zur Deckung von laufenden Ausgaben verwendet und sind dann durch Regierungsratsbeschluss zur Wiederäufnung desselben und zur Verzinsung des Fehlbetrages zu 4 % verpflichtet worden. Wahrscheinlich haben nach den augenblicklichen Verhältnissen hauptsächlich diese Gemeinden ein besonderes Interesse an einer Herabsetzung des Armengutsertrages. Die Interessen vereinzelter Gemeinden können jedoch für die Änderung des gesetzlichen Zinsfusses des Armengutsertrages nicht massgebend sein.»

Aus all diesen Gründen sah sich der Regierungsrat genötigt, das Begehren, das in der einfachen Anfrage gestellt war, in jenem Zeitpunkt als verfrüht zu bezeichnen und abzulehnen.

Häufige Klagen über ungesetzliche niederlassungspolizeiliche Massnahmen von Gemeindeorganen gegen bernische Kantonsbürger und die Wahrnehmung, dass neu zuziehende Berner und deren Arbeitgeber auf mannigfache Weise belästigt und unter Druck gesetzt werden, um die Niederlassung zu hintertreiben, und dass gegen Ansässige Abschiebungsversuche unternommen werden, gaben dem Regierungsrat Veranlassung, am 16. Juni 1937 ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter und Gemeinderäte zu erlassen, aus dem wir hier folgendes wiedergeben:

«Bei den Aufsichtsbehörden häufen sich die Klagen über ungesetzliche niederlassungspolizeiliche Massnahmen von Gemeindeorganen gegen bernische Kantonsbürger. Neu zuziehende Berner und deren Arbeitgeber werden auf mannigfache Weise belästigt und unter Druck gesetzt, um die Niederlassung zu hintertreiben; gegen Ansässige werden Abschiebungsversuche unternommen.

Der Regierungsrat wird solche Ungesetzlichkeiten nicht länger dulden. Er wird in Zukunft gegen die fehlbaren Gemeindeorgane mit den Mitteln vorgehen, die ihm die Gemeinde- und die Armen- und Niederlassungsgesetzgebung an die Hand geben. Die Berufung einer Gemeinde auf das schlechte Beispiel anderer Gemeinden wird dabei nicht als Entschuldigung anerkannt werden. Ein Gemeindeorgan, das Wahrnehmungen über ungesetzliche Massnahmen anderer Gemeinden macht, hat solchen Massnahmen nicht mit eigenen Ungesetzlichkeiten zu begegnen, sondern entweder selber Strafanzeige wegen Widerhandlung gegen

§ 117 A. und N. G. einzureichen oder den Fall den Aufsichtsbehörden zu melden.

Gemeindeorgane, die gesetzwidrige niederlassungspolizeiliche Weisungen erlassen haben, werden hiemit aufgefordert, diese Weisungen zurückzunehmen. Die Gemeindedirektion ist beauftragt, neue und bereits hängige Untersuchungen gegen Gemeinden, die diesem Kreisschreiben nicht nachleben sollten, dem Regierungsrate zur Beschlussfassung vorzulegen.»

Im Anschluss an diesen regierungsrätlichen Erlass möchten wir hier die dringende Mahnung an die Gemeindebehörden richten, sich jeglicher ungesetzlicher Massnahmen bei Niederlassungen zu enthalten.

Bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes in der Septembersession 1937 des Grossen Rates schilderte Herr Joho, unterstützt durch Herrn Aebersold, beim Abschnitt «Armenwesen» die schwere Belastung einzelner Gemeinden durch die gewaltige Zunahme der Armenausgaben; damit in Verbindung regte er unter Hinweis auf die Motion Oldani vom Jahr 1928 die Revision des Armengesetzes im Sinne der Abstufung der Staatsbeiträge nach der Finanzkraft der Gemeinden an. Wir geben hienach in der Hauptsache die Antwort des unterzeichneten Direktors des Armenwesens wieder:

«Diese Forderung ist zweifellos verständlich. Es fällt mir jedoch schwer, jetzt auf die Frage zu antworten, ob dem in der Motion Oldani enthaltenen Wunsche Folge gegeben werden könnte, denn ich habe erst seit einigen Jahren die Ehre, an der Spitze der Armendirektion zu stehen. Die Gesetzgebung und der Tätigkeitsbereich der bernischen Armenpflege sind so weitschichtig, dass es ausserordentlich schwer ist, sich in dieses Gebiet innert kurzer Zeit genügend einzuarbeiten, um an die Revision des Armengesetzes sofort herantreten zu können. Die erste Aufgabe, die wir zu erfüllen hatten, bestand darin, darnach zu trachten, ohne Verletzung wohlverstandener Interessen der Armengenössigen zu den Finanzen Sorge zu tragen. Während der Krise hat die Zahl der Armengenössigen von Jahr zu Jahr zugenommen. Vorerst lenkten wir unsere Aufmerksamkeit darauf, womöglich eine Entlastung auf eidgenössischem Boden zu erreichen. Der Kanton Bern ist denn auch in dieser Richtung initiativ vorgegangen. So hat er einmal die Revision des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom Jahre 1875 anbegehrt, da wir die grösste Zahl von Bürgern haben, die ausserhalb des Heimatkantons wohnen. Wir haben den Wunsch geäussert, es seien sowohl die Gemeinden wie der Staat von den Kosten für die Verpflegung und die Behandlung armer kantonsfremder Kranker durch den Bund zu entlasten. Wir sind auch initiativ vorgegangen in bezug auf die Neuverteilung der Lasten für die auswärtige Armenpflege, indem wir eine Eingabe eingereicht haben, welche im letzten Herbst sogar von westschweizerischen Kantonen unterstützt worden ist, die die namhafte Beteiligung des Bundes an den Kosten für die auswärtige Armenpflege verlangte. Wir tendierten auch darauf hin, eine Entlastung der schwer belasteten Gemeinden zu erreichen. Irgendwelche Zusicherungen sind uns jedoch bis jetzt vom Bunde noch nicht gegeben worden. Diese Frage wird zurzeit geprüft. Sie werden deshalb begreifen, dass wir nicht an eine Revision herantreten möchten, bis der Bund zu diesen Fragen Stellung genommen hat. Das ist einer der Gründe, weshalb es mit der Revision noch nicht so weit vorwärts gegangen ist, wie es vielleicht gewünscht worden ist.

Es gibt aber noch einen andern Grund. Ist wirklich an unserem bernischen Armengesetz so vieles überlebt, ungenügend oder schlecht, dass eine Gesamtrevision erforderlich wäre? Wir hatten doch bis jetzt die Genugtuung, dass die Kantone, die die neuesten Armengesetze haben, auf das System der bernischen Armengesetzgebung von 1897 abstellten. Die Wünsche, die etwa hier im Grossen Rat in bezug auf die Armenfürsorge aufgetaucht sind, sind in diesen neuen Armengesetzen zum Teil berücksichtigt worden. Sie werden es deshalb verstehen, dass die bernische Armendirektion gerne vorerst die Erfahrungen dieser Kantone abwarten möchte, welche sie mit den bei uns früher angeregten Bestimmungen machen, besonders in bezug auf die Änderungen, die heute wieder anbegehrt worden sind. Vor allem das, worauf Herr Joho hingewiesen hat, bedarf einer eingehenden Prüfung. Gewiss sind wir verpflichtet, nicht nur dem schwachen Individuum zu helfen, sondern auch dem schwachen Gemeinwesen. Trotzdem der Staat für dauernd Unterstützte und alle Kinder 60 % und für die vorübergehend Unterstützten 40 % bezahlt, gibt es wegen dieser langdauernden Krise mit den grossen Ausgaben Gemeinden, die finanziell schwer zu kämpfen haben. Es gibt aber darunter solche, die bei der Verwaltung ihrer Finanzen vielleicht doch nicht genügend sorgfältig sind. Es wäre deshalb nicht ganz richtig, wenn man Gemeinden, die in ihrer Finanzwirtschaft large oder gar oberflächlich sind, mit erhöhten Staatsbeiträgen prämiiert, wogegen andere Gemeinden, welche sorgfältig und überlegt haushalten, gewissermassen bestraft würden mit reduzierten Staatsbeiträgen.

Gemeinden, die oberflächlich wirtschaften, sind ja, das gebe ich zu, Ausnahmen; doch es gibt solche. Der Regierungsrat war in den letzten Jahren gezwungen, einige Gemeinden aus solchen Gründen sozusagen unter Vormundschaft zu stellen.

Aber auch aus einem andern Grunde ist die Abstufung der Staatsbeiträge nach der Finanzkraft praktisch schwer durchführbar. Bei den Beiträgen an die Lehrerbesoldungen verhält es sich nicht gleich. Diese Ausgaben bleiben lange Jahre hindurch ungefähr gleich. Die Armenlasten dagegen ändern von Jahr zu Jahr in wesentlichem Ausmasse. In den letzten Jahren stiegen sie durchwegs. In den nächsten Jahren erwarten wir ein Sinken dieser Ausgaben. Wollte man nun jedes Jahr die Beitragsquote nach der finanziellen Kraft abgestuft festsetzen, so würde das die Inbetriebsetzung eines grossen Apparates und eine sehr umfangreiche Arbeit erfordern, die von der Armendirektion kaum übernommen werden könnte. Und wollte man die Beitragsquote für eine längere Zeitspanne festsetzen, so würden durch ein solches Schema entweder der Staat oder die Gemeinden benachteiligt. Wenn zum Beispiel jetzt die Beiträge fixiert würden, könnte der Staat von der zu erwartenden Senkung der Armenlasten nichts profitieren. Und wenn umgekehrt die Armenlasten der Gemeinden zufälligerweise zur Zeit der Fixierung der Staatsbeiträge gering wären, würden sie bei einer erneuten Steigerung der Ausgaben zu Verlust kommen.»

Als Berichterstatter des Regierungsrates nahm der Unterzeichnete die Frage der Revision des Armengesetzes, welche die Verteilung der Lasten zwischen

Staat und Gemeinden nach dem Grundsatz der finanziellen Leistungsfähigkeit vorsieht, zur Prüfung entgegen, aber ohne präjudizierende Stellungnahme dazu.

Bezüglich der Rückerstattungen, sowohl in der auswärtigen Armenpflege ausser Konkordat als in der Konkordatsabteilung, verweisen wir auf die besondern Aufstellungen im Berichte hienach. In der gegenwärtigen Krisenzeit haben die beiden Bureaux für Rückerstattungen keine leichte Arbeit. Um so erfreulicher ist die wesentliche Einnahmenvermehrung, die gegenüber dem Vorjahr wieder erzielt wurde.

Die Rechtsabteilung besorgt die Geschäfte rechtlicher Natur, namentlich auch die Vorbereitung der oberinstanzlichen Entscheide in allen Streitigkeiten betreffend das Armenwesen.

Diese Streitigkeiten sind im letzten Jahr etwas zurückgegangen, nämlich von 122 Fällen im Vorjahr auf 100 Fälle im Jahr 1937. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass gemäss Gesetz vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt nicht mehr nur die vom Regierungsrat beurteilten Wohnsitz- und Rückerstattungsstreitigkeiten gebührenpflichtig sind, sondern auch die von der kantonalen Armendirektion oberinstanzlich beurteilten Etatstreitigkeiten. In Verwandtenbeitragsstreitigkeiten können jetzt ebenfalls oberinstanzlich Gebühren auferlegt werden. Durch diese Ausdehnung der Gebührenpflicht ist erwirkt worden, dass im allgemeinen nur noch solche Etat- oder Verwandtenbeitragsstreitigkeiten weitergezogen werden, bei denen wirklich wichtige Interessen auf dem Spiel stehen. In Etatfällen dürften auch die in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. 34, Heft 9, S. 321, publizierten Grundsätze und Richtlinien zur Verminderung der Etatstreitigkeiten beigetragen haben.

Die beurteilten Streitfälle verteilen sich wie folgt: Etatstreitigkeiten 28 (37), Rückerstattungs- und Unterstützungsstreitigkeiten 7 (6), Verwandtenbeitragsstreitigkeiten 32 (33), Mitbericht in Wohnsitzstreitigkeiten 19 (27), Klagen an das Verwaltungsgericht 4 (6), Beschwerden an den Regierungsrat 7 (12) und Gesuche um neues Recht 3.

In mehr als 50 Fällen mussten rechtliche Gutachten abgegeben werden. Ist also ein erfreulicher Rückgang der Streitigkeiten festzustellen, der, wie wir hoffen, anhält, so sind anderseits die übrigen Rechtsgeschäfte, namentlich die Vormundschafts-, Vaterschafts- und Erbschaftsfälle, dann aber auch die Hypothekargeschäfte, Sanierungsfälle, Liquidationen, Inspektionen usw. stark angewachsen. Durch rechtzeitig durchgeführte Massnahmen kann sehr oft eine drohende Verarmung verhindert oder eine bestehende mit verhältnismässig wenig Mitteln beseitigt oder wenigstens stark gemildert werden.

Wie bereits im letzten Bericht erwähnt, besorgt zudem die Rechtsabteilung nun auch die Festsetzung der Beiträge der Burgergemeinden an die Kosten ihrer auf dem Etat der dauernd Unterstützten einer bernischen Gemeinde aufgetragenen Angehörigen im Sinne von §§ 24 und 25 A. und NG., sowie die periodischen Neufestsetzungen dieser Beiträge. Ferner verwaltet sie auch den Fonds für unversicherbare Naturschäden. Über die eingelangten Schadensanzeigen und die anerkannten Schäden wird an anderer Stelle des Verwaltungsberichtes eingehend berichtet.

Diese starke Zunahme der Geschäftslast bedingte die Anstellung einer juristischen Aushilfe, der in erster Linie die Besorgung der Vaterschafts- und Vormundschaftsfälle übertragen wurde. Dadurch wird es möglich, namentlich auch die finanziellen Interessen der ausserehelichen Kinder und der Mündel richtig zu wahren.

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betrugen im Jahre:

	1936 Fr.		1937 Fr.	
Verwaltungskosten		246,403.35		254,560.40
Kommission und Inspektoren		76,102.75		76,582.95
Armenpflege:				
Beiträge an Gemeinden:	Fr.		Fr.	
Beiträge für dauernd Unterstützte	2,621,186.55		2,670,000.—	
Beiträge an vorübergehend Unterstützte	2,179,737.91		2,240,000.—	
Ausserordentliche Beiträge an Gemeinden	200,000.—		200,000.—	
Auswärtige Armenpflege:				
Unterstützungskosten ausser Kanton (ohne Konkordat)	1,768,810.78		1,754,250.79	
In Konkordatskantonen	1,861,010.69		1,905,828.97	
Unterstützungen im Kanton	2,254,384.30		2,287,801.98	
		10,885,130.23		11,057,881.74
Bezirksverpflegungsanstalten		42,510.60		42,492.65
Bezirkserziehungsanstalten		60,500.—		60,500.—
Staatliche Erziehungsheime		291,851.28		295,920.72
		11,602,498.21		11,787,938.46
Verschiedene Unterstützungen:				
Einnahmen	1,763,365.86		1,790,051.08	
Ausgaben	1,746,617.47		1,715,759.35	
Einnahmenüberschuss		16,748.39		74,291.73
Reine Ausgaben		11,585,749.82		11,713,646.73

Hiezu kommen:

Ausgaben aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten .	Fr. 95,746.92
Ausgaben aus dem Fonds für ausserordentliche Unterstützungen. . . .	» 4,880.—
Beiträge für Altersbeihilfen aus dem Salzregal und Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung	» 259,976.—
	Fr. 360,602.92

Die Beiträge des Staates an die Gemeinden haben sich infolge der weitern Zunahme der Unterstützungsfälle und der daraus entstandenen Mehraufwendungen der Gemeinden im Jahre 1936 noch erhöht. Die Gemeinden bestimmen in erster Linie Art und Mass der Unterstützung. Der Staat leistet nach Gesetz seinen Beitrag, der jedes Jahr auf Grund der Ausgaben des Vorjahres berechnet wird. Die Rechnungen werden von uns geprüft. Ausgaben, welche gestützt auf die gesetzlichen Vorschriften in den Armenrechnungen abgelehnt werden müssen, fallen für die Berechnung des Staatsbeitrages ausser Betracht. Im Vergleich zum Vorjahr weisen die Bruttoausgaben der Gemeinden pro 1936 folgenden Mehr- oder Minderaufwand auf:

Im Vergleich zum Vorjahr weisen die Bruttoausgaben der Gemeinden pro 1936 folgenden Mehr- bzw. Minderaufwand auf:

	Dauernd Unterstützte		Vorübergehend Unterstützte		Für beide Kategorien der Unterstützten ergibt sich gegenüber 1935 eine Totaldifferenz
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Oberland:					
Frutigen	+ 3,976.69		+ 5,309.16		
Interlaken.	— 33,575.85		+ 9,820.67		
Oberhasli	— 2,710.39		— 1,313.54		
Niedersimmental.	— 6,793.46		+ 6,339.32		
Obersimmental	— 2,333.40		— 3,193.19		
Saanen	+ 8,974.33		— 12,657.62		
Thun	+ 8,155.49		+ 46,272.10		
		— 24,306.59		+ 50,576.90	+ 26,270.31
Emmental:					
Konolfingen.	— 883.59		+ 8,232.22		
Signau	— 584.98		+ 10,617.33		
Trachselwald	— 4,276.28		+ 25,638.01		
		— 5,744.85		+ 44,487.56	+ 38,742.71
Mittelland:					
Bern	+ 18,073.25		+ 244,843.54		
Laupen	+ 1,919.35		+ 1,842.47		
Schwarzenburg	— 1,898.95		— 1,686.11		
Seftigen.	+ 6,536.48		+ 13,131.84		
		+ 24,630.13		+ 258,131.74	+ 282,761.87
Seeland:					
Aarberg.	+ 14,281.15		+ 22,940.63		
Biel	+ 22,340.90		+ 33,120.07		
Büren.	— 1,045.90		— 2,632.96		
Erlach	— 1,337.19		+ 2,881.51		
Nidau	+ 2,240.90		+ 10,116.73		
		+ 36,479.86		+ 66,425.98	+ 102,905.84
Oberaargau:					
Burgdorf	+ 7,758.83		+ 15,493.48		
Aarwangen	— 8,295.25		+ 28,644.04		
Fraubrunnen	+ 618.88		+ 11,004.48		
Wangen.	— 2,085.10		+ 8,278.41		
		— 2,002.64		+ 63,420.41	+ 61,417.77
Jura:					
Courtelary	+ 2,677.10		— 21,314.32		
Delémont	+ 19,890.30		+ 8,764.10		
Freibergen	+ 5,620.10		— 367.13		
Laufen	+ 3,674.31		+ 4,459.16		
Moutier.	— 1,494.72		+ 22,552.49		
Neuveville	— 270.85		+ 880.57		
Porrentruy	+ 7,254.54		+ 18,337.45		
		+ 37,350.78		+ 33,312.32	+ 70,663.10
		+ 66,406.69		+ 516,354.91	+ 582,761.60

Die Bruttoausgaben der Gemeinde-Armenpflege pro 1936 überstiegen somit diejenigen des Vorjahres um rund Fr. 582,000, was für den Staat ebenfalls einen entsprechenden Mehraufwand zur Folge hatte. Die Vermehrung der Armenlasten zeigt sich besonders stark in den Städten Bern, Biel und andern grösseren Gemeinden, wo im Jahre 1936 hauptsächlich der Stillstand der Bautätigkeit und der dadurch bedingte Verdienstausfall weiter Kreise fühlbar war. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass, wie schon oben erwähnt, die Beiträge an die Gemeinden stets im nachfolgenden Rechnungsjahr zur Auszahlung gelangen. Aus diesen Gründen wurden die uns pro 1937 zur Verfügung gestellten Kredite noch mit erhöhten Armenausgaben belastet, die in erheblichem Masse auf die allgemeine Krise vor der erfolgten Frankenabwertung im Herbst 1936 zurückzuführen sind. Die Wiederbelebung der Wirtschaft und Verbesserung des Arbeitsmarktes durch die Frankenabwertung werden sich für den Staat erstmals im Rechnungsjahr 1938 bemerkbar machen, sofern eine Ausgabenverminderung infolge Abnahme der Armenfälle nicht kompensiert wird durch eine Vermehrung der Aufwendungen, bedingt durch die seither eingetretene Lebensverteuerung.

Die Entwicklung der Armenlasten der Gemeinden für die drei Rechnungsjahre 1930, 1933 und 1936 zeigt folgende Aufstellung:

Örtliche Armenpflege.

Vergleichsübersicht betreffend die Rohausgaben der Gemeinden für	1930			1933			1936		
	Zahl der Unterstützten	Ausgaben	Durchschnitt je Unterstützungsfall	Zahl der Unterstützten	Ausgaben	Durchschnitt je Unterstützungsfall	Zahl der Unterstützten	Ausgaben	Durchschnitt je Unterstützungsfall
		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
I. Dauernd Unterstützte:									
a) Kinder in Anstalten	838	393,847.85	469,9	785	382,416.73	487,1	719	334,181.80	464,7
b) Kinder ausser Anstalten	4,328	1,021,912.33	236,1	4,398	1,122,518.50	255,2	4,435	1,155,045.75	260,4
c) Erwachsene in Anstalten	4,493	2,851,525.96	634,6	4,583	2,918,760.83	636,8	4,646	2,953,689.11	635,7
d) Erwachsene ausser Anstalten	3,305	1,142,764.99	345,7	3,684	1,384,388.91	375,8	4,253	1,655,533.17	389,2
II. Vorübergehend Unterstützte:									
a) Kinder	3,105	571,549.20	184,0	3,586	637,636.70	177,8	4,350	699,729.94	160,8
b) Erwachsene und Familien	11,134	2,465,132.85	221,4	16,028	3,299,235.84	205,8	19,155	4,526,840.73	236,3
c) Verschiedenes		979,919.03			1,071,337.19			1,058,126.35	
	27,203	9,426,652.21		33,064	10,816,294.70		37,558	12,383,146.85	

Die Armendirektion hatte 1937 folgende Geschäfte zu erledigen:

	1936	1937
Verkehr mit Gemeinden, Privaten, Anstalten usw., Zahl der Geschäfte	1,563	1,378
Alkoholzehntel	45	47
Abrechnung mit den Gemeinden für die Ausrichtung des Staatsbeitrages (Armen-, Spend-, Krankenkassarechnungen)	1,076	1,076
Naturschäden	813	758
Verpfleg. erkrankter Kantonsfremder	695	344
Fürsorgeabkommen mit Frankreich	—	45
Entscheide, Rekurse, Entzug der Niederlassung, Heimrufe und andere besondere Vorkehren in Konkordatsfällen	47	55
Konkordatsfälle im Kanton	1,644	1,683
Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge	313	67
Unterstützungsfälle ausser Kanton (ohne Konkordat)	6,452	6,309
Konkordatsfälle ausser Kanton	6,148	6,379
Unterstützungsfälle der auswärtigen Armenpflege im Kanton	5,870	5,772

Eingelangte Korrespondenzen:

	1936	1937
Auswärtige Armenpflege (ohne Konkordat)	65,756	63,428
Konkordat	59,029	57,271
Von der Armendirektion entschiedene Beschwerden betreffend die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten	37	28
Mitberichte der Armendirektion an die Gemeindedirektion in Wohnsitzstreitigkeiten	27	19
Vom Regierungsrat entschiedene Unterstützungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden	6	7

Tabelle der Ausgaben und Hilfsmittel der Gemeinden und des Staates für die Armenpflege seit dem Jahre 1923.

Jahr	Burgerliche Armenpflege [1])		Örtliche Armenpflege [2])				Auswärtige Armenpflege [3])	Reinausgaben des Staates	Ertrag der Armensteuer	Jahr
	Unterstützte	Kosten	Unterstützte	Kosten	Hilfsmittel	Staatszuschuss				
		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1923	1483	823,474	25,611	8,093,312	1,191,504	3,718,897	2,089,780	6,753,860	5,293,445	1923
1924	1327	778,764	24,928	8,090,427	1,296,389	3,670,427	2,119,677	6,669,976	5,456,075	1924
1925	1358	791,078	25,462	8,402,518	1,303,058	3,802,795	2,415,759	7,000,921	5,536,989	1925
1926	1308	765,523	26,520	8,671,755	1,295,886	3,937,080	2,469,579	7,186,565	5,617,040	1926
1927	1386	805,410	26,638	8,726,572	1,429,563	3,813,418	2,699,245	7,558,487	5,614,834	1927
1928	1387	827,965	26,100	8,912,564	1,510,343	3,870,315	2,880,042	7,666,440	5,720,480	1928
1929	1323	805,264	26,512	9,124,354	1,563,054	4,109,077	2,939,450	7,749,452	5,929,260	1929
1930	1314	830,647	27,203	9,426,652	1,611,508	4,050,543	3,209,932	8,289,994	6,100,000	1930
1931	1372	837,520	28,596	9,973,785	1,594,807	4,298,484	3,887,835	8,888,430	6,063,200	1931
1932	1407	702,944	32,582	10,569,672	1,741,730	4,511,713	4,564,565	9,874,951	5,980,728	1932
1933	1395	712,894	33,064	10,816,295	1,781,270	4,621,998	5,225,366	10,777,116	5,476,932	1933
1934	1441	685,471	34,200	11,181,080	1,803,671	4,774,443	4,974,061	10,149,780	5,837,346	1934
1935	1333	686,260	35,566	11,800,386	1,937,216	4,985,385	5,408,440	10,753,529	6,055,299	1935
1936	1444	687,524	37,558	12,383,146	2,139,585	5,157,403	5,884,206	11,585,750	5,615,820	1936
1937			*)	*)	*)	*)	5,947,881	11,713,646	5,266,729	1937

*) Noch nicht ermittelt, weil die Abrechnung pro 1937 erst im Jahr 1938 erfolgt.

Bemerkungen: [1]) Kein Staatszuschuss an die burgerliche Armenpflege.

[2]) Die Zahlen umfassen die Armenpflege der dauernd Unterstützten und der vorübergehend Unterstützten (Spendkasse und Krankenkasse). Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass die Zahl der Unterstützten nicht die Kopfzahl, sondern diejenige der Unterstützungsfälle bedeutet. Die Kopfzahl wäre erheblich höher und wird nicht ermittelt. Bei der Armenpflege der dauernd Unterstützten figurieren in der Armenrechnung, wenn es sich nicht um alleinstehende Personen handelt, die Zahl und die Namen der aus einer Familie auf dem Etat der dauernd Unterstützten aufgetragenen Kinder. In vielen Fällen wird bei diesen Namen der Unterstützungsaufwand für die ganze Familie verrechnet. Es können also in Wirklichkeit im einzelnen Falle z. B. statt zwei sechs und mehr Personen in Betracht fallen.

[3]) Gesamtaufwand für die Unterstützungen ausser Kanton und für die nach der Heimschaffung im Kanton Unterstützten (§§ 59, 60 und 113 Armen- und Niederlassungsgesetz).

	1936	1937
Vom Regierungsrat entschiedene Beschwerden betreffend die Leistungen von Beiträgen der unterstützungspflichtigen Familienangehörigen. .	33	32
Klagen der Armendirektion gemäss Art. 11, Ziff. 4, Verwaltungsrechtspflegegesetz.	6	4
Gutachten der Armendirektion und oberinstanzlich entschiedene Beschwerden	65	60
Staatsrechtlicher Rekurs an Bundesgericht.	1	—

Auf 1. Januar 1937 führten folgende Gemeinden bzw. Korporationen für ihre Angehörigen burgerliche Armenpflege:

Amtsbezirk	Gemeinden
Aarberg	Aarberg.
Bern	Burgergemeinde und 13 Zünfte der Stadt Bern.
Biel	Biel, Bözingen, Leubringen u. Vinelz.
Büren	Arch.
Burgdorf	Burgdorf.
Courtelary	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, La Heutte, St-Imier, Orvin und Sonceboz.
Delsberg	Delsberg.
Konolfingen	Kiesen.
Münster	Pontenet.
Nidau	Nidau.
Niedersimmental	Reutigen.
Thun	Thun.
Wangen	Wangen.

Die Burgergemeinden Kiesen und Wangen sind auf 1. Januar 1938 zur örtlichen Armenpflege übergetreten.

II. Etat und Versorgung der dauernd Unterstützten.

Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfasste im Jahre 1937 = 15,044 Personen, und zwar 5522 Kinder und 9522 Erwachsene. Vermehrung gegenüber dem Vorjahr (14,735) 309. Von den Kindern sind 4854 ehelich und 668 unehelich, von den Erwachsenen 4323 männlich und 5199 weiblich, 5224 ledig, 1699 verheiratet und 2599 verwitwet oder geschieden.

Die Verpflegung der dauernd Unterstützten war folgende:

Kinder:	712	in Anstalten,
	2148	bei Privaten verkostgeldet,
	2662	bei ihren Eltern.
Erwachsene:	4807	in Anstalten,
	1622	bei Privaten verkostgeldet,
	191	bei ihren Eltern,
	2902	in Selbstpflege.

Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen und unter Patronat gestellten Kinder.

Unter Patronat standen im Berichtsjahre 1431 Kinder (1427). Eingelangte Patronatsberichte 1378 (1298). Von diesen Kindern waren:

in Berufslehren	259
in Dienststellen	875
in Fabriken	96
bei ihren Eltern oder Pflegeeltern	72
in Anstalten	47
auf dem Etat verblieben . .	15
unbekannten Aufenthalts . .	14
	1378

Totalbetrag der Sparhefteinlagen der Patronierten Fr. 111,262. 85.

III. Auswärtige Armenpflege.

1. Unterstützungskosten ausser Kanton (C 2 *a*).

A. Nichtkonkordatskantone.	1936 Zahl	Kosten 1936 Fr.	1937 Zahl	Kosten 1937 Fr.
Waadt	1585	467,535.70	1590	468,101.62
Neuenburg	1720	578,360.14	1622	559,167.11
Genf	954	260,892.85	939	261,951.85
Freiburg	276	79,581.25	276	75,902.40
St. Gallen	214	78,048.19	229	74,856.71
Thurgau	287	94,717.58	289	94,227.47
Glarus	17	6,745.62	17	5,391.22
Zug	41	14,429.75	38	13,814.44
Appenzell	17	8,384.40	14	6,855.10
Unterwalden	12	3,893.75	14	4,287.45
Wallis	21	7,414.55	25	10,063.58
	5144	1,600,003.78	5053	1,574,618.95
Berner im Ausland	1308	266,758.20	1256	277,032.70
Besoldungen und Auslagen der auswärtigen Korrespondenten	—	4,843.90	—	4,860.20
Übertrag	6452	1,871,605.88	6309	1,856,511.85

	1936 Zahl	Kosten 1936 Fr	Fr.	1937 Zahl	Kosten 1937 Fr.	Fr.
Übertrag	6452	1,871,605.88		6309	1,856,511.85	
Beiträge und Rückerstattungen . .		102,795.10	1,768,810.78		102,261.06	1,754,250.79
B. Konkordatskantone.						
Konkordatsunterstützungen	7792	2,493,713.25		8062	2,435,520.61	
Beiträge und Rückerstattungen:						
Andere Konkordatskantone für ihre	Fr.			Fr		
Angehörigen im Kanton	350,895.90			294,724.64		
gemäss Art. 15 Konkordat	100,291.10			62,671.53		
Unterstützungspflicht zu Lasten bernischer Gemeinden	140,332.01			115,068.32		
Verwandtenbeiträge und Erbschaften	41,183.55			57,227.15		
		632,702.56	1,861,010.69		529,691.64	1,905,828.97
2. Unterstützungskosten im Kanton (C 2 *b*).			3,629,821.47			3,660,079.76
Privat- und Selbstpflege	2195	755,912.57		2287	825,814.26	
Irrenanstalten	829	712,306.39		875	713,193.15	
Armenanstalten	1044	460,948.80		1073	454,923.65	
Staatliche Erziehungsanstalten . .	157	61,035.90		131	63,385.45	
Bezirks- u. Privaterziehungsanstalten	62	36,972.25		83	48.296.45	
Blinde und Anormale	29	15,524.15		14	11,668.70	
Epileptische	70	38,199.15		69	40,160.45	
Unheilbare (Asyl Gottesgnad) . . .	233	120,508.70		152	97,058.75	
Spitäler, Sanatorien, Bäder und Arztkosten	745	226,025.45		639	223,918.50	
Arbeits- und Besserungsanstalten .	101	30,489.95		94	29,897.30	
Diverse Unterstützungen	295	107,258.41		262	103,185.62	
Heimgekehrte Auslandberner . . .	46	34,939.55		30	25,765.40	
Vermittelte Bundesbeiträge für wiedereingebürgerte Schweizerinnen	64	11,041.—		63	12,751.50	
	5870	2,611,162.27		5772	2,650,019.18	
Beiträge und Rückerstattungen . .		356,777.97	2,254,384.30		362,217.20	2,287,801.98
			5,884,205.77			5,947,881.74

Art der Beiträge und Rückerstattungen (ohne Konkordat).

	1935	1936	1937
	Fr.	Fr.	Fr.
1. *Verwandtenbeiträge*	72,382.34	68,390.80	68,069.68
2. *Rückerstattungen:* Alimente, Rückerstattungen von Unterstützten, Beiträge von gemeinnützigen Institutionen (Krankenkassen, Versicherungen usw.), Privaten.	198,086.58	235,391.22	239,657.77
3. *Nichtverwendete Beträge*	20,431.52	20,841.60	22,569.86
4. *Pflichtige Behörden*	25,831.20	23,894.90	28,434.35
5. *Bundesbeiträge*	45,041.19	45,496.40	44,306.60
Total *A. A.*	361,772.83	394,014.92	403,038.26
6. *Bundessubvention zur Unterstützung heimgekehrter Greise* . .	62,640.—	51,120.—	61,440.—
	424,412.83	445,134.92	464,478.26

	1935	1936	1937
Reine Verwandtenbeiträge der Konkordatsabteilung. . . . Fr.	39,832.28	41,143.55	57,227.15

Berner im Ausland.

Für die Armenpflege der Auslandberner haben sich die Verhältnisse im Berichtsjahr eher etwas gebessert. Der Arbeitsmarkt in Deutschland ist aufnahmefähiger geworden, und die in früheren Jahren so zahlreichen Heimtransporte aus diesem Nachbarstaate haben sich glücklicherweise etwas vermindert.

Im Verein mit den zuständigen Bundesbehörden haben wir einigen, meistens kinderreichen Familien einmalige Unterstützungen für die landwirtschaftliche Siedlung in Frankreich zugesprochen, wobei der Bund zu $^2/_3$ und der Kanton zu $^1/_3$ an die Kosten beitrugen. Mehreren Arbeitslosen konnte damit zu einem Wirkungskreis, in dem sie sich bewähren können, verholfen werden. Der Erfolg dieser Auswandererunterstützungen kann nicht endgültig beurteilt werden. Vereinzelte Fälle haben enttäuscht. Die Ursachen lagen zum überwiegenden Teil bei den betreffenden Siedlern, die nicht über die nötige Einsicht und Ausdauer verfügten. Angesichts der ausserordentlichen Opfer, welche die Öffentlichkeit für solche Auswanderer auf sich nimmt, haben wir es uns zur Pflicht gemacht, den zuständigen Bundesbehörden stets nur arme Bewerber zu empfehlen, welche einer solchen Hilfeleistung in allen Teilen würdig erschienen. Dagegen kann es nicht Aufgabe der Armenbehörde sein, Auswandererprojekte nach Übersee, denen von anderen Amtsstellen die Finanzierung versagt wurde, zu unterstützen.

Die Arbeitsmöglichkeiten für alle nichtlandwirtschaftlichen Berufe sind, wenn man die Klagen unserer auswärtigen Berner liest, wohl überall im Ausland ziemlich gleich schlecht. Im Vergleich zum Vorjahr scheinen die Erwerbsmöglichkeiten durchschnittlich etwas besser geworden zu sein, was mit der geringeren Zahl der behandelten Unterstützungsfälle zum Ausdruck gelangt. Neue Unterstützungsfälle gehen hauptsächlich auf Alter und Krankheit zurück, da schwach fundierte Existenzen von der Krise schon früher erfasst und unterstützungsbedürftig geworden waren, jedoch in den letzten Jahren kaum mehr ins Ausland abwandern und dort als neue Unterstützungsfälle auftauchen konnten.

Trotzdem konnten die Unterstützungskosten nicht vermindert werden. In verschiedenen Ländern, so namentlich in Frankreich, machte sich eine fortschreitende Teuerung geltend. So erfuhr auch das Kostgeld im schweizerischen Greisenasyl in Paris eine entsprechende Erhöhung. In den meisten übrigen Staaten steigerte die Abwertung des Schweizerfrankens unsere Auslagen ganz beträchtlich. Diese Mehrbelastung darf in denjenigen Ländern, welche ihre Währungen nicht abgewertet haben, bis auf 40 % geschätzt werden. Unter diesen Umständen darf die geringe Vermehrung unserer Auslandsunterstützungen nicht auffallen.

Die in der Sovietunion lebenden Berner wurden von der Abteilung für Auswärtiges des eidgenössischen politischen Departementes mit Fr. 37,042.70 unterstützt. Wir haben hieran die Hälfte vergütet. Auch im Berichtsjahr sind mehrere Familien aus Russland zurückgekehrt und verursachen bei der hiesigen Weiterunterstützung infolge mangelnder Anpassungsfähigkeiten fortwährend grosse Mühen und Kosten. Im Vergleich dazu konnten die wegen des spanischen Bürgerkrieges eingetroffenen Rückwanderer mit verhältnismässig geringern Opfern durchgehalten werden. Alle Spanienbernerfälle wurden gemeinsam mit der eidgenössischen Polizeiabteilung und dem Hilfsbureau für die Spanienschweizer behandelt und finanziert.

Berner in La Chaux-de-Fonds.

Wir können mit Genugtuung feststellen, dass unsere Berner in La Chaux-de-Fonds von Jahr zu Jahr weniger kosten. Für das Jahr 1937 verdanken wir dies der zunehmenden Beschäftigung in der Uhrenindustrie. Vermehrte Fürsorge verlangt die wachsende Zahl der Personen, die altershalber von der Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung ausgeschlossen werden und deren letzte Reserven infolge der Krise erschöpft sind. In La Chaux-de-Fonds leben gegenwärtig 10,848 Berner, die den dritten Teil der Gesamtbevölkerung ausmachen.

Kantonales Arbeitslager Ins.

Im vierten Betriebsjahr wurden total 188 Mann einberufen. Erschienen sind 110, wovon 76 in Arbeitsplätze vermittelt werden konnten.

Unter der bewährten Leitung erfahren die Kolonisten die Vorteile, die ihnen der Aufenthalt im Arbeitslager bietet. Sie sind im allgemeinen erkenntlich für die ihnen gebotene Fürsorge und Unterkunft und für die Bemühungen für ihre Wiedereinreihung in den Arbeitsprozess.

Auch im Berichtsjahr bereiteten einzelne einsichtslose undisziplinierte Kolonisten einige Schwierigkeiten. Im ganzen war der Betrieb aber sehr befriedigend.

IV. Besondere Unterstützungen.

1. Verpflegung erkrankter Kantonsfremder.

Durch Dekret über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt vom 25. November 1936 hat der Grosse Rat das Dekret betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Bürger anderer Kantone und Ausländer vom 26. April 1898 und damit in Verbindung § 8 der Verordnung betreffend die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen vom 17. März 1933 aufgehoben. Es wurde u. a. neu bestimmt, dass mit Wirkung ab 1. Januar 1937 die sämtlichen aus der Behandlung und Verpflegung armer kranker Angehöriger anderer Kantone und Ausländer entstehenden Kosten bis zum Eintritt anderer Hilfe oder bis zur Heimschaffung zu Lasten der Gemeinde fallen, in deren Gebiet sich die hilflose Person befindet (§ 50, letzter Absatz A. u. N. G. und Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung), vorbehältlich des Kostenersatzes durch den Hilfsbedürftigen selbst oder durch andere privatrechtlich Verpflichtete. Diese Neuordnung gilt sowohl für Fälle von Transportfähigkeit als auch von Nichttransportfähigkeit.

Mit diesen Verpflegungsfällen, soweit es sich nicht um solche von Konkordatsangehörigen handelt, die gemäss den Konkordatsvorschriften geordnet werden, hat sich die Direktion des Armenwesens nur noch so weit zu befassen, als es notwendig ist, bei Transportfähigkeit vermittlungsweise die Kostengutsprache — und nach Beendigung der Verpflegung Kostenersatz — der Heimatbehörden einzuholen oder den Antrag auf heimat-

liche Versorgung zu stellen oder zu intervenieren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinden und Spitälern oder Medizinalpersonen in der Frage der Zuständigkeit oder in andern grundsätzlichen Fragen. Die Zahl dieser Vermittlungs- und Interventionsfälle betrug im Berichtsjahr 344.

Im übrigen verweisen wir auf die «Amtlichen Mitteilungen» Nr. 3 vom Januar 1937.

2. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Auslande.

Dem Bundesrate wurde, wie im Vorjahr, ein Beitrag von Fr. 4000 zur Verfügung gestellt.

3. Unterstützungen für nicht versicherbare Naturschäden.

Im Laufe des Sommers sind an verschiedenen Orten im Kanton schwere Unwetter niedergegangen, die namentlich im Oberland, sowie im Seeland und im Emmental Schäden in ausserordentlichem Ausmasse verursachten.

Der Regierungsrat veranlasste daher im ganzen Kanton eine amtliche Sammlung, deren Durchführung der Armendirektion übertragen wurde. Sie ergab den Betrag von *Fr. 155,117.48*. Ferner wurde aus der Bettagskollekte ein Betrag von Fr. 14,004 dem Naturschadenfonds überwiesen. An diese Spende wurden jedoch bestimmte Bedingungen geknüpft.

Unabhängig von der kantonalen Sammlung hat die Zeitung «Der Bund» eine solche durchgeführt, deren Ergebnis aber nur für die Geschädigten am Thunersee bestimmt war und direkt verteilt wurde. Ebenfalls nur für diese war ein Zuschuss von Fr. 2000 der bernischen Käserei- und Milchgenossenschaften bestimmt.

Schadenfälle.

Angemeldet wurden 758 Schadenfälle, wovon 134 ohne Schatzung und Prüfung abgewiesen wurden, weil schon aus der Anmeldung ersichtlich war, dass eine Entschädigung nicht in Betracht fallen konnte. Weitere 11 Fälle mussten nach der Prüfung abgewiesen werden, so dass schliesslich noch 613 Fälle als entschädigungsberechtigt anerkannt werden konnten gegen 524 Fälle im Jahre 1936. Diese erreichen einen Schadensbetrag von Fr. 283,984. Ausbezahlt wurden *Fr. 161,662.45* gegenüber Fr. 62,573 im Jahr 1936 oder im Einzelfall durchschnittlich Fr. 263.72 gegen Fr. 119.40 im letzten Jahr. Im Jahr 1937 sind somit total *Fr. 99,089.45 mehr* ausbezahlt worden als im Jahr 1936.

Der Schweizerische Fonds entrichtete folgende Beiträge:

Ordentlicher Beitrag	Fr. 27,202
Zuschuss aus dem Hochgebirgsfonds . . .	» 9,485
Somit total	Fr. 36,687

Die durchgeführte Sammlung hat es ermöglicht, die Schatzungen etwas larger zu halten und bestehende Härten zu mildern, namentlich in Fällen, wo mehr nur ein sogenanntes theoretisches Vermögen vorhanden ist, das in Wirklichkeit oft nur aus Alphütten oder Scheuerlein besteht und der tatsächlichen vorhandenen Notlage eines Geschädigten nicht entspricht.

Daneben soll der Kapitalbestand des Naturschadenfonds nach Möglichkeit erhöht werden, damit später allgemein und dauernd die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt werden können.

4. Verwendung des Alkoholzehntels.

Aus dem der Armendirektion aus den Erträgnissen des Alkoholmonopols pro 1937 zugeflossenen Anteil mussten vorab Fr. 37,512.40 zur teilweisen Deckung der Fr. 73,895.35 betragenden Kosten für die Naturalverpflegung pro 1937 verwendet werden. Das Betreffnis von Fr. 12,663.20, erst im Jahre 1938 bezogen, wird in diesem Jahr Verwendung finden zur Unterstützung von Hilfswerken zur Bekämpfung des Alkoholismus.

Aus uns vorübergehend zur Verfügung gestellten andern Mitteln konnten wir 1937 Beiträge an Anstalten und Vereine der Armen- und Trinkerfürsorge von total Fr. 58,680 ausrichten, und zwar:

1. An Trinkerheilanstalten und für Unterbringung in solchen	Fr. 27,000
2. Für Versorgung armer, schwachsinniger und verwahrloster Kinder	» 21,860
3. Für Förderung der Mässigkeit und Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	» 9,820
	Fr. 58,680

5. Beiträge an Kranken- und Armenanstalten für Neu- und Umbauten.

Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurden an 6 Verpflegungs-, 5 Kranken- und 2 Erziehungsanstalten, 1 Trinkerheilstätte und 1 Arbeitsheim Beiträge von zusammen Fr. 95,650 ausgerichtet. Der Fonds beträgt auf Ende 1937 Fr. 845,081.48 (Vorjahr Fr. 830,585.48).

6. Beiträge an Anstalten für Anormale.

Aus dem vom Bunde für diesen Zweck bereitgestellten Kredite wurden 32 Anstalten des Kantons Bern mit einem Gesamtbetrage von Fr. 26,000 berücksichtigt.

7. Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen aus der Bundessubvention.

Der Anteil des Kantons Bern aus der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen im Betrage von Fr. 1,225,758 fand im Berichtsjahre folgende Verwendung:

	Fr.	Fr.
Bundessubvention. . . .	1,225,758.—	
Gemeindeanteil		369,290.—
Anteil der Gemeinde-Altersbeihilfen		90,000.—
Verein für das Alter. . .		231,547.65
Anteil der Zentralstelle für die Witwen- und Waisenfürsorge		180,000.—
Verwendung für heimgekehrte Berner, dauernd unterstützte Kantonsangehörige und unterstützte Bürger anderer Kantone		354,920.35
	1,225,758.—	1,225,758.—

1. Im Vergleich zum Vorjahr konnten die Gemeinde-Altersbeihilfen und der Verein für das Alter (inkl. Sektion Jura-Nord) mit rund Fr. 78,000 mehr bedacht werden, hauptsächlich weil einerseits im Berichtsjahr die ausserordentliche Zuwendung für die Witwen- und Waisenfürsorge wegfiel, andererseits der Staat für jeden dauernd unterstützten Kantonsbürger nicht mehr Fr. 150 verrechnete, wie es laut Ausführungsbestimmungen gestattet ist, sondern nur noch Fr. 120.

Insgesamt erhielten die Gemeinde-Altersbeihilfen, der Verein für das Alter, inklusive die Sektion Jura-Nord der schweizerischen Stiftung für das Alter vom Staate (aus kantonalen Mitteln und aus der Bundessubvention) pro 1937:

Gemeinde-Altersbeihilfen	Fr. 91,916.—
Verein für das Alter, Sektion Jura-Nord	» 331,547.65
	Fr. 423,463.65

Nicht mitgerechnet ist dabei der Betrag der Überweisungen aus den Überschüssen der Anteile der Gemeinden laut Ziff. 10 der Ausführungsbestimmungen vom 2. November 1934; wird dieser Überschuss mit rund Fr. 70,000 in Anrechnung gebracht, so ergibt sich, dass den genannten Institutionen aus kantonalen Mitteln und aus der Bundessubvention pro 1937 *rund eine halbe Million Franken für nicht armenunterstützte Greise zur Verfügung gestellt worden ist. Verein für das Alter, Sektion Jura-Nord und Gemeinde-Altersbeihilfen unterstützten pro 1937 total 7753 Greise mit einer Totalaufwendung von Fr. 1,462,000.* Wenn noch berücksichtigt wird, dass der Anteil für die nicht aus Armenmitteln unterstützten Witwen und Waisen pro 1937 Fr. 180,000 betrug, geht hervor, dass im Berichtsjahr für *nicht armenunterstützte Greise, Witwen und Waisen total Fr. 1,642,000* aus kantonalen und eigenen Mitteln, sowie aus der Bundessubvention zur Verfügung standen; dieser Betrag übersteigt den Gesamtanteil des Kantons Bern an der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen um mehr als Fr. 400,000.

Laut Beschluss des Regierungsrates vom 23. November 1937 wurde der Staatsbeitrag an die Kosten der Gemeinde-Altersbeihilfen Bern und Biel für die Jahre 1937 und 1938 wesentlich erhöht: Bern erhielt Fr. 66,000 (Fr. 50,000), Biel Fr. 18,000 (Fr. 8000). Pro 1937 wiesen die Gemeinde-Altersbeihilfen einen Bestand an Unterstützten von 1311 Personen auf; die Totalaufwendungen beliefen sich auf Fr. 628,202.70.

Der Verein für das Alter unterstützte im Berichtsjahre total 5539 Greise, wobei die ausbezahlten Renten und einmaligen Unterstützungen Fr. 781,289.80 betrugen.

Die Sektion Jura-Nord der schweizerischen Stiftung für das Alter berücksichtigte pro 1937 903 Greise mit einem Totalaufwand von Fr. 52,465.40.

Was die Überweisungspflicht der Gemeinden gegenüber dem Verein für das Alter und der Sektion Jura-Nord anbetrifft, stehen die Ergebnisse pro 1937 noch nicht fest, da die Prüfung der massgebenden Spendrechnungen für dieses Jahr noch nicht erfolgt ist.

Pro 1936 wurde von den Gemeinden an die genannten Institutionen ein Betrag von Fr. 70,972.51 überwiesen, d. h. rund 20 % der Gemeindeanteile aus der Bundessubvention überhaupt.

2. Der Kantonale Ausschuss Pro Juventute, der als Zentralstelle für die Witwen und Waisen sorgt, führt in seinem Geschäftsbericht aus, dass 1937 total 1108 Gesuche berücksichtigt worden sind; für diese Berücksichtigten wurden total Fr. 200,884.80 ausgerichtet (inklusive einmalige Unterstützungen und Auslagen für Stipendien). Insgesamt wurden unterstützt 996 Witwen mit 1054 Kindern und 147 Voll- oder Vaterwaisen.

3. Die Zentralstelle der Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge verzeichnete im Berichtsjahr keine ausserordentlichen Ereignisse; in der vermittelnden und überwachenden Tätigkeit waren keine besondern Schwierigkeiten zu überwinden.

Von ausserordentlicher Bedeutung ist dagegen die Neuregelung des Systems der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen im letztjährigen Verwaltungsbericht; nachzutragen ist, dass übergangsweise auch noch pro 1938 die bisherige Ordnung aufrechterhalten bleibt.

Ab 1939 werden die Leistungen des Bundes für diesen Zweck progressiv erhöht werden. Die Höhe der Bundesbeiträge ist noch nicht definitiv festgelegt; ebenso ist noch nicht bekannt, ob der Bund neue, für die Kantone verbindliche Vorschriften erlassen wird.

Diese Umstände, in Verbindung mit der Annahme der Motion von Herrn Grossrat Kronenberg, wird die zuständigen Behörden verpflichten, das System der bernischen Altersfürsorge ab 1939 einer Prüfung und eventuell einer Neuordnung zu unterziehen.

8. Stiftungen.

Unter der Aufsicht der Armendirektion stehen folgende Stiftungen:

1. Alkoholfreies Gast- und Gemeindehaus zum Kreuz, Herzogenbuchsee.

Zweck: Förderung der Wohlfahrt, der körperlichen und geistigen Gesundung unseres Volkes, Ertüchtigung des heranwachsenden Geschlechtes. Gemeindehaus mit angeschlossener Haushaltungsschule mit Fachkursen.

Vermögen.

31. Dezember 1936.	Fr. 79,324. 50
31. Dezember 1937.	» 79,573. 20

2. Arn-Stiftung.

Zweck: Errichtung eines Waisenhauses für die Kirchgemeinde Diessbach bei Büren. Das Kinderheim konnte im Jahre 1935 seiner Bestimmung übergeben werden.

Vermögen.

31. Dezember 1936.	Fr. 685,036. 95
31. Dezember 1937.	» 685,066. 85

3. Hess-Mosimann-Stiftung mit Sitz in Muri bei Bern.

Zweck: Weihnachtsbescherung von Armen und Kranken.

Vermögen.

31. Dezember 1936 . . . . . Fr. 34,355. 20
31. Dezember 1937 . . . . . » 34,452. 55

4. Moser-Stiftung.

Zweck: Aus dem Ertrage der Moser-Stiftung werden an die Armenbehörden der Gemeinden mit örtlicher Armenpflege an ihre Ausgaben für dauernd unterstützte Geisteskranke, welche in den staatlichen Irrenanstalten oder auf Rechnung einer dieser Anstalten in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen verpflegt werden, Beiträge ausgerichtet. In Betracht fallen nur Geisteskranke, die mindestens ein Jahr auf Rechnung der unterstützungspflichtigen Gemeinde verpflegt worden sind.

Vermögen.

31. Dezember 1936 . . . . . Fr. 964,624. 40
31. Dezember 1937 . . . . . » 967,143. 90

5. Mühlemann-Legat.

Zweck: Aus dem Ertrage des Mühlemann-Legates werden Beiträge an die Kostgelder von armen Geisteskranken ausgerichtet, die in den Gemeinden des Amtsbezirkes Interlaken heimatberechtigt sind oder für die eine dieser Gemeinden oder der Staat unterstützungspflichtig ist, wenn sie in den staatlichen Irrenanstalten oder auf Rechnung einer dieser Anstalten in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen verpflegt werden.

Vermögen.

31. Dezember 1936 . . . . . Fr. 64,788. 40
31. Dezember 1937 . . . . . » 64,846. 10

6. Sollberger-Stiftung mit Sitz in Wangen a. A.

Zweck: Der Zinsertrag kommt abwechslungsweise (mit jährlichem Wechsel) der oberaargauischen Armenverpflegungsanstalt Dettenbühl, dem Asyl «Gottesgnad» in St. Niklaus und je zwei tüchtigen, vermögenslosen jungen Männern und Töchtern, die seit mindestens 5 Jahren im Amtsbezirk Wangen wohnen und die sich verheiraten oder selbständig etablieren wollen, zugut.

Vermögen.

31. Dezember 1936 . . . . . Fr. 64,315. 60
31. Dezember 1937 . . . . . » 64,536. 10

7. Weinheimer-Stiftung.

Zweck: Heim für ältere, gebildete Witwen und Töchter, die infolge von Alter oder Gebrechen ihren Lebensunterhalt nicht mehr verdienen können und deren eigene Mittel zum notwendigen und anständigen Lebensunterhalt nicht hinreichen.

Vermögen.

31. Dezember 1936 . . . . . Fr. 251,057. 98
31. Dezember 1937 . . . . . » 262,050. 24

8. Stiftung der schweizerischen Erziehungsanstalt in der Bächtelen bei Bern.

Zweck: Erziehungsheim für schulentlassene, vermindert arbeitsfähige Knaben zum Zwecke der Nacherziehung und Anlernung für geeignete Berufe.

Vermögen.

31. Dezember 1936 . . . . . Fr. 267,831. 29
31. Dezember 1937 . . . . . » 260,845. 59

9. Jugenderziehungsfonds des Amtes Konolfingen.

Zweck: Errichtung einer konolfingischen Erziehungsanstalt für Kinder und Jugendliche. Die Vermögenserträgnisse werden zur Unterstützung konolfingischer Jugendwerke, inbegriffen Beiträge an Erziehungs-, Pflege- und Ausbildungskosten unbemittelter Kinder und Jugendlicher, verwendet.

Vermögen.

31. Dezember 1936 . . . . . Fr. 139,995.70
31. Dezember 1937 . . . . . » 142,481.20

10. Stiftung «Oberaargauische Knabenerziehungsanstalt Friedau», St. Niklaus bei Koppigen.

Zweck: Körperlich und geistig normale Knaben, hauptsächlich aus bedürftigen Kreisen, die in dienende Stellung zu treten gedenken, zu brauchbaren Menschen zu erziehen und tüchtig auszubilden.

Vermögen.

31. Dezember 1936 . . . . . Fr. 484,351.90
31. Dezember 1937 . . . . . » 484,636.75

9. Bundeshilfe für Auslandschweizer.

Im Auftrag der eidgenössischen Polizeiabteilung besorgt die Armendirektion seit Jahren die Unterstützungsvermittlung für die seinerzeit infolge der russischen Revolution in mittellosem und unterstützungsbedürftigem Zustand aus Russland zurückgekehrten Personen. Im Berichtsjahr wurde in 34 solchen Fällen die Unterstützung vermittelt. Es handelt sich um ältere Leute, die zum Teil in Privatpflege und zum Teil in Heimen untergebracht sind.

Dazu kamen noch einige Flüchtlinge aus Spanien, die auf öffentliche Hilfe angewiesen waren.

Die Gesamtauslagen für diese Fälle betrugen im Berichtsjahr Fr. 32,456.85 (1936: Fr. 31,157.10). Sämtliche Auslagen wurden durch die zahlungspflichtigen Instanzen zurückvergütet.

V. Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

1. Im Mittelpunkt des Interesses stand im Berichtsjahr die Revision des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung. Infolge Einschränkung der konkordatsgemässen Unterstützungspflicht konnte vermieden werden, dass der eine oder andere Kanton den Konkordatsverband verliess, und es besteht andererseits erneute Hoffnung, dass dem wesentlich verbesserten und die Wohnkantone weniger belastenden Staatsvertrag weitere Mitglieder beitreten werden.

Es ist hier nicht der Ort, um die Änderungen, die im revidierten Konkordat vom 11. Januar 1937 ihren Niederschlag gefunden haben, zu besprechen. Die neuen Konkordatsvorschriften, die am 1. Juli 1937 in Kraft gesetzt worden sind, waren das Ergebnis eingehender Beratungen, an denen selbstverständlich besonders der Kanton Bern regstes Interesse nahm. Wenn auch der

Gedanke der wohnörtlichen Unterstützung durch die Zeitumstände eingeschränkt werden musste, wurde dies doch von den beteiligten Kantonen prinzipiell bedauert, und ihr Verbleiben im Konkordatsverband zeugt dafür, dass das Prinzip der wohnörtlichen Unterstützung als richtig befunden worden ist. Das revidierte Konkordat ist immer noch besser, als wenn zum alten Grundsatz der ausschliesslichen Heimatunterstützung zurückgekehrt worden wäre, wenn auch zu sagen ist, dass wohl die äusserste Grenze der möglichen Zugeständnisse erreicht worden sein dürfte. Das halbe Jahr, das unter die Herrschaft des neuen Konkordates und zugleich in das Berichtsjahr fällt, ist nicht geeignet, eine abschliessende Kritik zu ermöglichen, weder in finanzieller, noch in allgemein rechtlicher Hinsicht. Bereits heute muss jedoch bemerkt werden, dass, wie vorauszusehen war, in den seit dem 1. Juli 1937 anhängig gemachten Fällen namentlich durch die Verlängerung der Wartefrist die ausschliessliche heimatliche Unterstützung selbstverständlich zugenommen hat, d. h. der Kanton Bern vermehrt belastet worden ist.

Andererseits kann schon heute festgestellt werden, dass die revidierten Bestimmungen die Anwendung des Konkordates erleichtern, was bereits daraus hervorgeht, dass fast keine Übergangsschwierigkeiten entstanden sind. Wir sind überzeugt, dass die nunmehr geltenden Vorschriften die wohnörtliche Armenpflege mit der Zeit erleichtern und ihr neue Freunde gewinnen werden.

2. Den statistischen Angaben kann entnommen werden, dass im auswärtigen Konkordat (Berner in andern Konkordatskantonen) im Berichtsjahr 1732 neue Fälle anhängig gemacht worden sind: im inwärtigen Konkordat (Konkordatsangehörige im Kanton Bern) 367.

Insgesamt 8062 Konkordatsfälle müssen pro 1937 als für die Rechnung laufend bezeichnet werden, was gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 270 Fälle bedeutet.

In diesen 8062 Fällen mussten total Fr. 4,068,860.92 verausgabt werden; auf den Staat Bern (inklusive Gemeinden) entfallen hiervon Fr. 2,372,849.08, d. h. rund 57 %.

Die Zunahme der Unterstützungen in Konkordatsfällen geht aus folgender Aufstellung hervor:

Jahr	Total-Aufwendungen		Hievon dem Kanton Bern auffallend	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1933	2,749,850.07		1,618,633.01	
1934	2,864,236.34	+ 114,386.27	1,666,189.23	+ 47,556.22
1935	3,311,600.69	+ 447,364.35	1,957,400.05	+ 291,210.82
1936	3,901,875.42	+ 590,274.73	2,334,097.36	+ 376,697.31
1937	4,068,860.92	+ 166,985.50	2,372,849.08	+ 38,751.77

Pro 1937 ist daher eine Besserung in dem Sinne zu konstatieren, dass die Zunahme der Unterstützungen gegenüber den Vorjahren erheblich zurückgegangen ist. Es ist dies zum Teil einer gewissen Entspannung der wirtschaftlichen Verhältnisse zuzuschreiben, nicht zuletzt auch den streng durchgeführten Sparmassnahmen.

3. Was die ausserordentlichen, rechtlichen Vorkehren in Konkordatsfällen anbetrifft, beschränken wir uns darauf, sie seit Inkrafttreten des revidierten Konkordates (1. Juli 1937) anzuführen; in 55 Fällen mussten solche ausserordentlichen Rechtsvorkehren getroffen werden. Es betraf dies: Heimrufe, Rekurse an das eidgenössische Justizdepartement, Einsprachen und Beschwerden, Entzug der Niederlassung, Vernehmlassungen usw.

Gegen bernische Kantonsangehörige wurden in diesem halben Jahr von den andern Konkordatskantonen in 69 Fällen Heimschaffungsbeschlüsse gefasst.

Jahr	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Unterstützte Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Unterstützte Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
1921	1111	379,641. 27	192,707. 67	186,933. 60	419	104,722. 10	44,669. 50	60,052. 60
1929	2169	1,036,527. 97	429,091. 07	607,436. 90	681	307,218. 61	150,777. 05	156,441. 56
1932	3653	1,778,003. 02	671,978. 97	1,106,024. 05	1140	476,429. 98	250,047. 76	226,382. 22
1933	4232	2,239,558. 74	863,063. 92	1,376,494. 82	1221	510,291. 33	268,153. 14	242,138. 19
1934	4787	2,311,010. 80	914,534. 16	1,396,476. 64	1414	553,225. 54	283,512. 95	269,712. 59
1935	5383	2,708,134. 50	1,040,789. 63	1,667,344. 87	1558	603,466. 19	313,411. 01	290,055. 18
1936	6148	3,258,840. 70	1,230,752. 60	2,028,088. 10	1644	643,034. 72	337,025. 46	306,009. 26
1937	6379	3,368,563. 24	1,326,837. 28	2,041,725. 96	1683	700,297. 68	369,174. 56	331,123. 12

Zusammenstellung der Unterstützungskosten in Konkordatskantonen pro 1937.

(Inklusive 100%ige Fälle.)

Kantone	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern			
	Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
Basel	899	530,062. 70	165,837. 25	364,225. 45	47	28,634. 70	20,016. 75	8,617. 95
Aargau	637	299,277. 40	118,623. 76	180,653. 64	469	190,548. 40	100,364. 52	90,183. 88
Solothurn	1391	739,046. 41	354,485. 36	384,561. 05	367	152,764. 79	70,767. 87	81,996. 92
Luzern	430	201,060. 32	90,079. 72	110,980. 60	177	81,086. 05	51,567. 73	29,518. 32
Graubünden	35	17,438. 98	6,086. 03	11,352. 95	33	16,053. 36	9,867. 70	6,185. 66
Uri	5	1,048. 30	293. 35	754. 95	11	2,463. 40	1,171. —	1,292. 40
Appenzell I.-Rh.	2	496. 20	279. 05	217. 15	8	4,084. 95	2,050. 85	2,034. 10
Schwyz	17	7,753. 92	1,475. 15	6,278. 77	24	7,688. 99	4,933. 75	2,755. 24
Tessin	48	24,993. 30	9,467. 55	15,525. 75	96	33,504. 55	13,786. 95	19,717. 60
Zürich	2355	1,280,264. 11	485,154. 91	795,109. 20	290	124,492. 57	65,640. 99	58,851. 58
Baselland	431	214,066. 15	75,170. 05	138,896. 10	118	43,027. 36	20,988. 05	22,039. 31
Schaffhausen	129	53,055. 45	19,885. 10	33,170. 35	43	15,948. 56	8,018. 40	7,930. 16
Total	6379	3,368,563. 24	1,326,837. 28	2,041,725. 96	1683	700,297. 68	369,174. 56	331,123. 12

	1936 Fr.	1937 Fr.
Die Gesamtunterstützungen betrugen:		
Berner ausser Kanton	3,258,840.70	3,368,563.24
Konkordatsangehörige im Kanton Bern	643,034.72	700,297.68
	3,901,875.42	4,068,860.92
Mehrausgaben pro 1937 = Fr. 166,985.50.		
Anteil des Kantons Bern für Berner ausser Kanton	2,028,088.10	2,041,725.96
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	306,009.26	331,123.12
	2,334,097.36	2,372,849.08
Anteil der Konkordatskantone für Berner ausser Kanton	1,230,752.60	1,326,837.28
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	337,025.46	369,174.56
	1,567,778.06	1,696,011.84
Die Berner ausser Kanton kosteten	3,258,840.70	3,368,563.24
Die Ausgaben des Kantons Bern betrugen	2.334,097.36	2,372,849.08
Differenz zugunsten des Kantons Bern	924,743.34	995,714.16
Die Konkordatskantone haben ausgelegt	1,567,778.06	1,696,011.84
Ihre Angehörigen im Kanton Bern kosteten	643,034.72	700,297.68
	924,743.34	995,714.16

Fälle ganz zu Lasten des Kantons Bern.

	Fälle	
Kanton Basel	297	Fr. 161,496. 90
» Aargau	147	» 67,241. 69
» Solothurn	230	» 109,780. —
» Luzern	105	» 43,571. 95
» Graubünden	13	» 5,785. —
» Uri	2	» 295. —
» Appenzell I.-Rh.	—	» —. —
» Schwyz	8	» 4,658. 67
» Tessin	15	» 4,445. —
» Zürich	522	» 244,218. 65
» Baselland	116	» 59,854. —
» Schaffhausen	32	» 9,892. 20
	1487	Fr. 711,239. 06

VI. Naturalverpflegung.

(1936.)

Im Jahre 1936 wurden auf 57 Naturalverpflegungsstationen insgesamt 72,423 (1935: 57,157) Verpflegungen an Wanderer verabfolgt (20,108 Mittagsverpflegungen und 52,315 Verpflegungen an Nachtgäste).

1. Die Gesamtverpflegungskosten beliefen sich auf	Fr.	113,088.90
2. Die Verwaltungskosten der Bezirksverbände (Besoldung der Kontrolleure und Herbergehalter, Miete, Heizung, Beleuchtung, Anschaffungen, Wäsche, allgemeine Verwaltung der Bezirksverbände)	»	31,372.45
Zusammen	Fr.	144,461.35
Davon gehen ab, weil nicht beitragsberechtigt	»	1,199.50
An die Kosten von	Fr.	143,261.85
leistete der Staat einen Beitrag von 50 % =	Fr.	71,629.85
abzüglich Beiträge der 29 Bezirksverbände am Abonnement der «Amtlichen Mitteilungen» des interkantonalen Naturalverpflegungsverbandes von je Fr. 15.50 =	»	449.50
Verbleiben	Fr.	71,180.15
Dazu kommen:		
3. Auslagen des Kantonalvorstandes	»	398.20
4. Beiträge an den interkantonalen Verband für Naturalverpflegung (Jahresbeitrag und Abonnement der «Amtlichen Mitteilungen»)	»	1,655.60
5. Druckkosten des Jahresberichtes (deutsch und französisch) usw.	»	549.80
Summa Ausgaben der Armendirektion für die Naturalverpflegung armer Durchreisender pro 1936, verausgabt im Jahr 1937	Fr.	73,783.75

Im übrigen wird auf den gedruckten Jahresbericht des Kantonalvorstandes verwiesen.

VII. Inspektorat.

Das Jahr 1937 zeigte in gleicher Weise eine Überlastung des Inspektorates wie seine letzten Vorgänger. Für alle auf dieser Verwaltungsabteilung Tätigen war der Zustand ganz besonders deswegen unbefriedigend, weil alle spürten, wie die vorhandenen Arbeitskräfte in keiner Weise auch nur annähernd zu einer befriedigenden Arbeitsbewältigung ausreichten. Um so grösser war deshalb die Genugtuung, als im November die vorläufig provisorische Schaffung von 2 Adjunkten- und einer Fürsorgerinnenstelle vom Regierungsrat auf die Dauer von 2 Jahren beschlossen wurde.

Im Jahre 1937 ist Pfarrer Otto Lörtscher als kantonaler Armeninspektor in den Ruhestand getreten. Bei seinem Rücktritt sind seine grossen Verdienste um das bernische Armen- und Anstaltswesen und die Fürsorge im allgemeinen gewürdigt worden. Wir möchten ihm auch an dieser Stelle den wohlverdienten Dank für seine treue, während 27 Jahren dem Staate geleistete grosse Arbeit aussprechen.

Als Nachfolger wählte der Regierungsrat mit Amtsantritt auf 1. Juni 1937 Dr. phil. Max Kiener.

Die Bezirksarmeninspektoren haben uns auch in diesem Jahre durch ihre Kontrollbesuche, Inspektionen in besonderen Fällen, Auskunfterteilung und verständnisvolle Zusammenarbeit mit allen Instanzen wertvolle Dienste geleistet.

An den Armeninspektorenkonferenzen referierte der Direktor des Armenwesens über die mutmasslichen Auswirkungen des neuen Konkordates und damit zusammenhängende Fragen der Fürsorge und der Armengesetzgebung. Die «Mitteilungen des Armeninspektors» verfolgten den Zweck, eine gleichmässige Überwachung der Pflege- und Unterstützungsfälle in den Gemeinden zu erreichen, und sie sollten auch einige Hinweise auf Möglichkeiten für zweckmässige Unterstützung und Beizug freiwilliger Hilfskräfte bieten.

Neuwahlen von Bezirksarmeninspektoren.

Kreis	Bisheriger Amtsinhaber	Neuer Bezirksarmeninspektor
10*b*	R. Glaus, Bern	Hugo Schär, Lehrer, Studerstr. 68, Bern
10*c*	Fr. Eicher, Bern	Rud. Zbinden, Lehrer, Monbijoustr. 69, Bern
10*d*	Fr. Leuthold, Bern	Walter Häusler, Mechaniker, Alleeweg 3, Bern
36	Pfr. Egger, Aeschi	H. R. Balmer, Lehrer, Aeschi
49	Pfr. Jahn, Laupen	H. Rikli, Lehrer, Laupen
77	F. Salzmann, Trub	F. Anliker, Lehrer, Trubschachen
7	Jak. Ulli, Lindenholz	E. Hegi, Sekundarlehrer, Ursenbach
11	Dr. Kiener, Bolligen	Ad. von Känel, Lehrer, Ittigen
20	Pfr. Hämmerli, Heimiswil	Pfr. Schläfli, Burgdorf
21	H. Rothenbühler, Hindelbank	Hans Baumgartner, Lehrer, Kernenried
22	Pfr. Guggisberg, Oberburg	Pfr. Ammann, Hasle b. B.
51	Pfr. Auroi, Reconvilier	Pfr. Perrin, Reconvilier
66	K. Locher, Guggisberg	Max Gehrig, Lehrer, Bundsacker, Rüschegg
84	F. Minder, Steffisburg	Hans Zeller, Lehrer, Steffisburg

Den aus dem Amte scheidenden Mitarbeitern sowohl, als auch den uns treu gebliebenen Kräften verdanken wir ihre wertvolle Hilfe aufrichtig. Nicht unerwähnt möchten wir die unermüdliche Mitarbeit von Bezirksarmeninspektor Minder in Steffisburg lassen, der seit Einführung des Armengesetzes von 1897 ununterbrochen bis auf Ende des Berichtsjahres uns seine wertvolle Hilfe lieh.

In den verschiedenen Heimen und Anstalten wurden durch den kantonalen Armeninspektor eine grössere Zahl von Besuchen und Inspektionen gemacht. In den Erziehungsheimen wurden keine besonderen Neuerungen eingeführt. Dagegen konnte die Armenverpflegungsanstalt Frienisberg einen Neubau mit sehr heimeligen, kleinen Schlafzimmern und Wohnräumen einweihen, in dem auch ein gut angelegter Speisesaal für die Männer

eingebaut worden ist. Gleichzeitig wurde ein Absonderungspavillon für Idioten und Unreinliche dem Betrieb übergeben. Die Anstalt Dettenbühl erhielt einen geräumigen Speisesaal und eine elektrische Küche. Der freiwerdende Raum gestattete auch hier, eine Absonderung idiotischer und unreinlicher Frauen vorzunehmen. In Saignelégier wurde ein Spitalbau errichtet, der bewirkte, dass dem Asile des Vieillards St. Joseph mehr Räume zur Verfügung gestellt werden konnten.

Wir danken allen Behörden, Leitern und übrigen Mitarbeitern in den bernischen Erziehungsheimen und Armenverpflegungsanstalten für ihre im abgelaufenen Jahre geleistete treue und schwere Arbeit.

Fürsorgeabteilung des kantonalen Armeninspektorates.

Wie 1936 stand auch das Jahr 1937 unter dem Zeichen intensiver Kleinarbeit, die nach aussen kaum in Erscheinung tritt.

Die Stellenvermittlung erfuhr insofern eine kleine Erleichterung, als fast das ganze Jahr genügend Anmeldungen von freien Stellen einliefen. Freilich wollten sehr häufig die angemeldeten Plätzchen und unsere Stellensuchenden nicht zueinander passen, so dass manche Angebote nicht berücksichtigt werden konnten. Auch waren wieder viele von solchen Familien eingereicht worden, die darauf ausgehen, billige Arbeitskräfte zu bekommen. Es scheint vielerorts die Meinung zu herrschen, Armengenössige seien von vornherein Menschen geringerer Qualität und sollten daher froh sein, überhaupt arbeiten zu dürfen, und wäre es auch nur ums Essen; und die Armenbehörde sei dazu da, für solch billige Arbeitskräfte noch ein Kostgeld zu bezahlen! Wie oft werden wir ersucht, eine «ältere Person» zu schicken, die imstande sei, einige Kinder zu hüten, daneben den «kleinen» Haushalt zu besorgen, für die noch ein kleines Kostgeld bezahlt werde! Wir vertreten aber stets die Ansicht, dass Personen, welche die so geforderten Arbeiten besorgen können, das Recht auf eine angemessene Entlöhnung haben. Nur da ist ein Kostgeld am Platze, wo wegen Kränklichkeit oder Alter nur noch eine minime Arbeitsfähigkeit vorhanden, zum Teil vielleicht sogar Pflegebedürftigkeit besteht. (Ähnliche Erfahrungen macht man auch im Pflegekinderwesen; oft hat man den Eindruck, gewisse Pflegeplätze würden angemeldet zum Zwecke, eine billige Arbeitskraft zu bekommen.)

Hier wie dort ist immer wieder Aufklärungsarbeit notwendig zum Schutze derer, die sich nicht selber wehren können: der Kinder, der Alten und der Gebrechlichen.

An ein- und auslaufender Post hatten wir rund 2000 Stück, Telephongespräche 1800—2000, Inspektionen und Kontrollbesuche, Begleitungen (in Stadt und auf dem Lande) gegen 400, Plazierungen in Arbeitsstellen und Einweisungen in Heime und Anstalten rund 150, Besprechungen im Bureau der Fürsorgerin 1100. In diesen Zahlen nicht inbegriffen sind die vielen Kleinarbeiten, wie Schriften besorgen (die häufig von unsern Fürsorgebedürftigen verlegt oder verloren werden), im Stich gelassene Effekten wieder ausfindig machen, das Kontrollieren, oft auch Einkaufen von Kleidern und Wäsche, ferner das Führen der Kartothek und viele andere Dinge, die man nicht alle einzeln aufzählen kann.

Die Zahl der Mündel bewegte sich zwischen 30—32. Einige konnten wegen Mündigkeit abgegeben werden, andere kamen neu hinzu.

Als willkommene Hilfe arbeiteten wieder 3 verschiedene Praktikantinnen der Sozialen Frauenschulen Zürich und Genf mit uns und liessen manche Anregung zurück, während sie selber aus unserem bewegten Betrieb neue Erfahrung mit in ihr Leben und in ihren Beruf hinausnahmen.

Zum Schluss danken wir den Spenderinnen der Weihnachtsgaben aus dem Frauenzirkel herzlich für ihre treue Mithilfe bei der Beschenkung Bedürftiger, die wir auch dieses Jahr zur Freude vieler wieder durchführen durften. Solche Mithilfe von privater Seite wissen wir um so mehr zu schätzen, als wir oft in der Eile der Geschäfte für die rein persönliche Fürsorge recht wenig Zeit zur Verfügung haben und dem einzelnen Fürsorgebedürftigen nicht in der Weise nachgehen können, wie dies in seinem und des Staates Interesse wünschbar wäre.

Bern, den 31. Mai 1938.

Der Direktor des Armenwesens:

Seematter.

Vom Regierungsrat genehmigt am 8. Juli 1938.

Begl. der Staatsschreiber: **Schneider.**